



Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Nord  
Nordwest  
Mitte  
West  
Südwest  
Süd  
Ost

BSH  
DLZ IT

nachrichtlich:

BfG  
BAW  
DWD

**Betreff: Nautisches und hydrologisch-ozeanographisches Melde-  
wesen an Bundeswasserstraßen**

Bezug:

- Erlass vom 23.03.1992 – BW 15/BW16/52.01.17 (Wasserstands- und Hochwassermeldedienst nach § 35 WaStrG),
- Erlass vom 30.07.1997 - BW15/52.40.21/2VA97 (automatische Pegel-Messwertansage)
- Erlass vom 22.10.2009 – WS16/528.2/3.3.2 (Anpassung ELWIS)

Aktenzeichen: WS 14/5243.5/0

Datum: Bonn, 02.08.2012

Seite 1 von 5

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von nautischen und hydrologisch-ozeanographischen Nachrichten erfolgt in der Regel automatisiert und über bestimmte Portale im Internet.

Gemäß § 35 Absatz 1 WaStrG unterhält die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Bereich der Bundeswasserstraßen – soweit möglich und zumutbar - einen **Wasserstands- und Hochwassermeldedienst** im Benehmen mit den Ländern, um zu einer rechtzeitigen und zuverlässigen Hochwasserwarnung und -vorhersage beizutragen.

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4241  
FAX +49 (0)228 99-300-8074241

ref-ws14@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de





Seite 2 von 5

Die WSV soll, unbeschadet anderer besonderer Verpflichtungen, für die **Eisbekämpfung** auf den Bundeswasserstraßen sorgen, soweit sie wirtschaftlich zu vertreten ist. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über die aktuelle Eislage an Binnenwasserstraßen ergibt sich aus der Richtlinie 2005/44/EG (RIS).

Die in § 35 Absatz 1 WaStrG geforderten Dienste der WSV dienen der Erfüllung von Aufgaben, die unmittelbar mit der Verkehrsfunktion der Wasserstraßen zusammenhängen. Die Zuständigkeit und Handlungsverantwortung des Bundes beschränkt sich auf das zur Information und zu Vorhersagen für den Verkehrsbereich Erforderliche. Die dafür geschaffenen Anlagen und Einrichtungen können aber auch für Landesaufgaben und die interessierte Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden, so dass die rechtlich getrennten Aufgabenbereiche des Bundes und der Länder zu einem sinnvollen Ganzen zusammengeführt werden. Es wird auf den Bezugserlass vom 23.03.1992 verwiesen.

Das Meldewesen des Bundes trägt auf dem Gebiet der **Binnenschiffahrt** gemäß §1 Absatz 1 Satz 2 BinSchAufgG zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen auf den Bundeswasserstraßen bei.

Darüber hinaus obliegen dem Bund gemäß § 1 Nummer 9 und 10 SeeAufgG auf dem Gebiet der **Seeschifffahrt** die nautischen und hydrographischen Dienste, die der Seeschifffahrt eine sichere Navigation ermöglichen sollen. Dies betrifft insbesondere den **Gezeiten-, Wasserstands- und Sturmflutwarndienst, den Eisnachrichtendienst** sowie die **Verbreitung nautischer Warnnachrichten und sonstiger Sicherheitsinformationen**. Diese Dienste sind jeweils in den Bereichen vorzuhalten, in denen sie im Interesse der deutschen Seeschifffahrt sind oder zur Sicherheit der Seefahrt im deutschen Hoheitsbereich für notwendig erachtet werden. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 SeeAufgG hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die vorgenannten Aufgaben wahrzunehmen. Die Zuständigkeit der WSV im Küstenbereich nautische Warnnachrichten zu verbreiten bleibt unberührt.

Die Bereitstellung der gesetzlich geforderten Informationen erfolgt über folgende Internet-Portale:



Seite 3 von 5

### 1. PEGELONLINE (<http://www.pegelonline.wsv.de/>)

PEGELONLINE ist das gewässerkundliche Informationssystem der WSV. Es stellt kostenfrei tagesaktuelle Messdaten von Wasserständen (Rohwerte) sowie weiteren gewässerkundlichen Parametern der hydrologisch relevanten Binnen- und Küstenpegel der Wasserstraßen des Bundes bis maximal 30 Tage rückwirkend zur Ansicht und zum Download bereit. PEGELONLINE stellt zuständigkeithalber keine Messwerte von Pegeln, die durch die Länder betrieben werden, sowie keine Hochwasservorhersagen bereit.

Die aus dem Pegelnetz der WSV bereitgestellten Daten fließen über PEGELONLINE in das Portal ELWIS ein. Die Daten der Küstenpegel dienen dem BSH als Grundlage.

### 2. ELWIS (<http://www.elwis.de/>)

ELWIS (Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice der WSV) bietet der Binnenschifffahrt alle verkehrsrelevanten Informationen aktuell an. Für eine effektive Routenplanung ist der Wasserstandsmeldedienst in ELWIS um eine mehrtägige schifffahrtsbezogene Wasserstandsvorhersage und -abschätzung erweitert, die revierabhängig von den dafür benannten Einrichtungen erstellt wird. Zudem bietet ELWIS gemäß der Richtlinie 2005/44/EG (RIS) und der technischen Spezifikation VO 416/2007 das standardisierte Eismodul zur Information über die aktuelle Eislage an Bundeswasserstraßen sowie die Nachrichten für die Binnenschifffahrt (NfB-Modul) an.

### 3. BSH-Portal (<http://www.bsh.de/>)

Gemäß seinem o.g. gesetzlichen Auftrag bietet das BSH für die Seeschifffahrt über sein Portal u.a. die erforderlichen Gezeiten-, Wasserstands- und Eisnachrichten an. Dies beinhaltet eine Wasserstandsvorhersage sowie eine Prognose der zukünftigen Eisentwicklung. Bei Entwicklung kritischer Wasserstände (z.B. Sturmflut, Niedrigwasser) erfolgen bedarfsorientiert zusätzlich automatisiert Warnmeldungen per Telefon und Fax an bestimmte Nutzer. Nach außergewöhnlichen Ereignissen stellt das BSH einen zusammenfassenden Bericht über das Ereignis in seinem Portal bereit. Darüber hinaus informiert das BSH die Verkehrszentralen der WSV, automatisiert viermal täglich, über die aktuelle Entwicklung des Wasserstandes sowie im Bedarfsfall einmal täglich über die Entwicklung der Eislage.





Seite 4 von 5

### Weiteres Vorgehen

Über die drei vorgenannten Informationssysteme besteht für alle Nutzer jederzeit die Möglichkeit sich über die aktuelle Lage der relevanten Parameter zu informieren und entsprechende Konsequenzen abzuleiten. Insofern gilt für alle interessierten Nutzer grundsätzlich das Prinzip der Holschuld bis auf wenige Ausnahmen, die automatisiert gesondert geregelt werden (z.B. akute Warnmeldungen per Telefon oder Fax).

Die Hochwassermeldevorschriften und -pläne, die in eigener Zuständigkeit durch die WSV erstellt werden, bitte ich im Zuge der regelmäßigen Aktualisierung hinsichtlich der Information an Dritte auf das erforderliche Maß zu beschränken, diese flussgebietsbezogen zu vereinheitlichen. Die zwischen den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen abgestimmten Meldepläne bitte ich **bis zum 01.06.2013** an das BMVBS (Referat WS 14) zu übersenden.

Die gesonderte Aufbereitung und Verteilung von Lageberichten von Hand durch die WSV soll aufgrund der eingerichteten technischen Möglichkeiten soweit möglich **bis zum 31.12.2012** eingestellt werden. Die Nutzer der Informationen und insbesondere das schifffahrtstreibende Gewerbe sind auf diese Umstellung vorzubereiten und auf die bestehenden Informationssysteme und deren Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Abonnementfunktionen) hinzuweisen und, sofern erforderlich, bestehende Verwaltungsvorschriften und -vereinbarungen mit den Ländern anzupassen. Die für die Binnenwasserstraßen zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden gebeten dazu eine WSV-weit standardisierte Bereitstellung der schifffahrtsbezogenen Hochwasservorhersage in ELWIS durch die WSV zu organisieren und über den Vollzug an BMVBS zu berichten.

Das DLZ IT (Bundesanstalt für IT- Dienstleistungen im Geschäftsbereich des BMVBS) und das BSH sorgen für die technischen Voraussetzungen, dass die Systeme stabil über das Internet erreichbar bleiben, insbesondere bei den erfahrungsgemäß sehr hohen Zugriffszahlen in Ereignisfällen.

Die zwischen den für das Meldewesen verantwortlichen Dienststellen im Geschäftsbereich des BMVBS und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) bestehende gute und intensive Zusammenarbeit hinsichtlich der täglichen Bereitstellung der erforderlichen Wetterinformationen ist unabdingbar und fortzusetzen.



Seite 5 von 5

Der Qualitätszirkel Gewässerkunde der WSV wird gebeten unter Einbeziehung des BSH zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Vorkhaltung der automatischen Messwertansage an den Pegeln der WSV von der WSV aufrecht zu erhalten ist und dazu **bis zum 30.11.2012** an BMVBS zu berichten.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Erlasse aufgehoben:

- BW21/52.50.01/34VA79 vom 07.06.1979 (Messwerterfassung und -übertragung von Pegelwerten)
- BW22/52.52.02/98VA80 vom 22.12.1980 (Eisberichte WSV)
- BW26/52.40.21/38VA88 vom 17.05.1988 (Pegelanschluss an das öffentliche Netz)
- BW15/52.52.03-02/17 WSD-NW vom 16.11.1993 und BW 15/52.52.03-02 vom 02.02.1994 (Richtlinie für das Berichtswesen bei Sturmfluten im Küstengebiet der Nord- und Ostsee)
- BW15/52.52.00/94VA95 vom 12.12.1995 (Berichtswesen zu, Hochwasser- und Eisnachrichtendienst an Bundeswasserstraßen)

Dieser Erlass wird in die VV WSV 2201, Teil I, Punkt 1.6, aufgenommen.

Im Auftrag

  
Köthe